

# VOLKSCHOR STAMMHEIM 1909

Mitglied im Deutschen Allgemeinen Sängerbund



## Vereinsatzung (Neufassung vom 17. Februar 2005)

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: *Volkschor Stammheim 1909* und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 61197 Florstadt, Ortsteil Stammheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Mitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Allgemeinen Sängerbund (DAS).

### § 3 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a) von Kunst und
  - b) von Kultur.
- (2) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs durch regelmäßiges Einstudieren von Chorliteratur und deren Wiedergabe in eigenen Veranstaltungen sowie Veranstaltungen Dritter und
  - b) der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand.



## § 6 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede Person ohne Rücksicht auf ihr Alter als aktives oder förderndes Mitglied beitreten. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- (3) Der Vereinsaustritt erfolgt zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Nach Zahlung der ausstehenden Beiträge ist ein erneuter Eintritt in den Verein möglich.
- (5) Mitglieder, die schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 7 Beiträge

- (1) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Hierfür gelten folgende Beitragsklassen:
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) fördernde Mitglieder,
  - c) Kinder und jugendliche Mitglieder,
  - d) Beiträge für Familien.
- (3) Beitragsbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres einzuberufen.
- (2) Auf der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Entlastung des Vorstandes stehen und gegebenenfalls Anträge zur Änderung der Satzung.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 5 % der Mitglieder dies schriftlich, unter Beifügung einer Tagesordnung, beim Vorstand beantragen.
- (5) Zu den Versammlungen sind die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand einzuladen.
- (6) Anträge an die Versammlung sind von den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (7) Für Initiativanträge während der Mitgliederversammlung bedarf es einer 2/3 Mehrheit.
- (8) Die Versammlungen wählen in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag kann offen gewählt werden, sofern sich kein Widerspruch erhebt.
- (9) Über die Versammlungen sind vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied Protokolle zu führen. Diese müssen vom Verfasser und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet werden.
- (10) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Erziehungsberechtigte haben für ihre Kinder unter 14 Jahren je ordentlichem Mitglied eine Stimme.
- (11) Die Versammlungsleitung hat der Vorstand. Bei Wahlen ist ein Wahlleiter zu wählen.



- (12) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit.
- (13) Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Richtlinien des Vereins. Sie wählt und entlässt in getrennten Wahlgängen:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes (§ 9),
  - b) zwei Kassenprüfer.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) 1. Vorsitzender,
  - b) 2. Vorsitzender,
  - c) Schriftführer,
  - d) Kassenwart,
  - e) bis zu 10 Beisitzern.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand ist für die geschäftliche und organisatorische Arbeit des Vereins sowie für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
- (4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Teilnehmer mit beratender Funktion hinzuziehen. Der Vorstand kann aus Anlass von Veranstaltungen größeren Umfangs erweitert werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet eine Wahl für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen statt (s. § 8 Abs. 13).
- (7) Für den 1. und 2. Vorsitzenden, den Schriftführer sowie den Kassenwart sind nur Personen wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Positionen der Beisitzer sind auch Personen die das 14. Lebensjahr vollendet haben wählbar.

## § 10 Kassenwesen

- (1) Die Aufgabe des Kassenwartes besteht in einer laufenden Geldbuchführung getrennt nach Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Die Kasse wird durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer jährlich geprüft.
- (3) Der Kassenwart des Vereins erstellt aus den geprüften Abschlüssen der Kasse zum Ende des Geschäftsjahres einen Gesamtabschluss.
- (4) Der Gesamtabschluss der Kasse ist durch den Kassenwart im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung vorzustellen.



## § 11 Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder, die mindestens 25 Jahre dem Verein zugehörig waren, werden ab dem 70. Geburtstag zum Ehrenmitglied ernannt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragsentrichtung befreit.

## § 12 Änderung der Satzung

- (1) Diese Satzung kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

## § 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Florstadt, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden hat, möglichst im Ortsteil Stammheim.

## § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 2005 beschlossen. Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Mit der Beschlussfassung verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

---

Heidi Bauer-Klar  
(1. Vorsitzende)

---

Monika Eickmann  
(2. Vorsitzende)

---

Corinna Kling  
(Kassenwart)

---

Pia Fischer  
(Schriftführerin)

---

Anselm Möbs  
(Beisitzer)

---

Jörn Grebe  
(Beisitzer)

---

Hilde Jakobi  
(Beisitzer)